

Statuten der Von Roll Holding AG

Abschnitt 1: Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma
Von Roll Holding AG
Von Roll Holding SA
Von Roll Holding Ltd

besteht mit Sitz in Breitenbach eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2

Zweck

¹ Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Beteiligungen an bestehenden oder zu gründenden Industrie-, Handels- und Finanz-Unternehmen aller Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu dienen.

² Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten, zu verwerten und zu veräussern.

³ Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an.

Artikel 3

Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten.

Artikel 4

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 4a

Opting out

Erwerber von Aktien der Gesellschaft sind von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 befreit.

Abschnitt 2: Aktienkapital

Artikel 5

Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 35'743'380.40. Es ist eingeteilt in 357'433'804 voll liberierte Inhaberaktien von je CHF 0.10 Nennwert.

² Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien und Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.

Artikel 5a

Kapitalband

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 18. April 2028 jederzeit innerhalb der Obergrenze von CHF 53'615'070.60 und der Untergrenze von CHF 17'871'690.20 eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals durch Ausgabe von bis zu 178'716'902 vollständig liberierten Inhaberaktien bzw. Vernichtung von bis zu 178'716'902 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Inhaberaktien vorzunehmen.

² Im Fall einer Kapitalerhöhung gilt Folgendes:

- a) Der Verwaltungsrat setzt die Anzahl Aktien, den Zeitpunkt der Ausgabe, den Ausgabepreis, die Art der zu leistenden Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung fest. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme (durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen Dritten) sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten einzuschränken oder auszuschliessen. Der Verwaltungsrat kann nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen lassen oder diese beziehungsweise Aktien, für welche Bezugsrechte gewährt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- b) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben für den Fall der Verwendung der Aktien im Zusammenhang mit Fusionen, Akquisitionen (einschliesslich Übernahmen) von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft und/oder von Konzerngesellschaften, der Finanzierung oder Refinanzierung solcher Fusionen, Akquisitionen oder neuen Investitionsvorhaben, der Umwandlung von Darlehen oder Finanzverbindlichkeiten oder für die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Verwaltungsrats, Mitarbeiter oder Berater der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften im Zusammenhang mit aktienbasierten Mitarbeiterbeteiligungs- und Bonusprogrammen oder anderen Beteiligungsplänen jeglicher Art ("Mitarbeiterbeteiligungsprogramme") oder für eine schnelle und flexible Kapitalbeschaffung, die ohne den Ausschluss der gesetzlichen Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre kaum möglich wäre.

³ Im Fall einer Kapitalherabsetzung bestimmt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien und die Verwendung des Herabsetzungsbetrags. Erwerb und Halten von zur Vernichtung unter dem Kapitalband zurückgekauften Aktien unterliegen nicht der 10%-Schwelle für eigene Aktien im Sinne von Art. 659 Abs. 1 OR.

Artikel 6

Form der Aktien

¹ Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus.

² Der Gesellschaft steht es frei, die in bestimmter Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

³ Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

Abschnitt 3: Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Artikel 7

Generalversammlungsarten

a) Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Artikel 8

b) Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

² Ausserdem werden ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, wenn es die Generalversammlung beschliesst, oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, in einer von den entsprechenden Aktionären unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

Artikel 9

Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft (Schweizerisches Handelsamtsblatt) einberufen.

² In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrates und eine kurze Begründung dieser Anträge;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
- e) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Artikel 10

Traktandierungs- und Antragsrecht

¹ Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der gestellten Anträge verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Soll eine Begründung in die Einberufung aufgenommen werden, ist diese kurz, klar und prägnant zu formulieren. In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

² Die Traktandierung, der Antrag zu Verhandlungsgegenständen und die in die Einberufung aufzunehmende Begründung müssen mindestens 45 Tage vor dem Versammlungstag in einer von den entsprechenden Aktionären unterzeichneten Eingabe bei der Gesellschaft eintreffen.

³ Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon sind jedoch Beschlüsse über die in einer Generalversammlung gestellten Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle ausgenommen.

Artikel 10a

Elektronische Teilnahme

¹ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

² Der Verwaltungsrat kann überdies jederzeit anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.

Artikel 11

Tagungsort, Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler

¹ Die Generalversammlung findet an einem vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Ort in der Schweiz statt.

² Der Präsident des Verwaltungsrates, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein vom Verwaltungsrat bzw. von der einberufenden Stelle hierfür bezeichneter Dritter führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer sowie die nötigen Stimmzähler.

³ Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 12

Vertretung der Aktionäre

¹ Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

² Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen.

Artikel 13

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

¹ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Dauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben, ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Bisher abgegebene Vollmachten und Weisungen behalten ihre Gültigkeit, sofern ein Aktionär für seine Stimmabgabe nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

³ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können. Er kann die Einzelheiten regeln.

⁴ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Artikel 14

Beschlüsse

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss von Enthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

⁴ Der Vorsitzende entscheidet über die Durchführung der Abstimmungen. Eine Abstimmung kann insbesondere durch elektronische oder schriftliche Stimmabgabe oder offen erfolgen.

Artikel 15

Wahlen

¹ Die Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss von Enthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen, getroffen.

² Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.

³ Der Vorsitzende entscheidet über die Durchführung der Wahlen. Eine Wahl kann insbesondere durch elektronische oder schriftliche Stimmabgabe oder offen erfolgen.

Artikel 16

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und die Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;

- c) die Genehmigung des Lageberichtes, der Konzernrechnung und des Berichts über nichtfinanzielle Belange;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- g) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung;
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- j) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

Artikel 17

Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich insbesondere für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b) die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- e) die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;
- f) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- g) die Einführung und Aufhebung des Stichtenscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- h) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- j) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- k) die Einführung, Änderung und Aufhebung einer statutarischen Schiedsklausel;
- l) die Fusion, Spaltung oder Umwandlung der Gesellschaft gemäss Fusionsgesetz;
- m) die Auflösung der Gesellschaft.

B. Verwaltungsrat

Artikel 18

Anzahl der Verwal- tungsräte, Amtdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch die Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Artikel 19

Organisation des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst.

² Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Artikel 20

Einberufung, Protokoll

¹ Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem, wenn ein Mitglied es schriftlich unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt. Dieses wird nach Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 21

Sitzungen, Beschlüsse

Die Organisation der Sitzungen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung, wird vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement geregelt, wobei die Verwendung von elektronischen Mitteln mit und ohne Tagungsort zulässig ist.

Artikel 22

Befugnisse des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und des Berichtes über nichtfinanzielle Belange sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- h) die Beschlussfassung über die Durchführung von Kapitalveränderungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, sowie die Feststellung von Kapitalveränderungen und entsprechende Statutenänderungen;
- i) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisoren.
- j) alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

² Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach diesen Statuten oder dem Gesetz der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 23

Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 22 die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an ein oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen übertragen.

Artikel 24

Externe Mandate

¹ Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen insgesamt maximal 15 Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Davon dürfen nicht mehr als 10 Mandate in börsenkotierten Rechtseinheiten ausgeübt werden. Nicht als andere Unternehmen nach dem ersten Satz gelten Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die die Gesellschaft kontrollieren.

² Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, insgesamt maximal fünf Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Davon dürfen nicht mehr als zwei Mandate in börsenkotierten Rechtseinheiten ausgeübt werden. Nicht als andere Unternehmen nach dem ersten Satz gelten Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die die Gesellschaft kontrollieren.

Artikel 25

Verträge

¹ Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, dürfen die Amtsdauer nicht überschreiten.

² Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, können befristet oder unbefristet sein. Die maximale Dauer befristeter Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen beträgt maximal ein Jahr.

Artikel 26

Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

² Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses.

³ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien der Gesellschaft und der qualitativen und quantitativen Kriterien für die Vergütung sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

⁴ Der Vergütungsausschuss kann externe Spezialisten beiziehen.

Artikel 27

Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, wobei die Gesellschaft nur durch Kollektivunterschrift zweier zeichnungsberechtigter Personen verpflichtet werden kann.

C. Revisionsstelle

Artikel 28

Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Befugnisse sowie die Pflichten der Revisionsstelle ergeben sich aus dem Gesetz.

Abschnitt 4: Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 29

Vergütung des Verwaltungsrates

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung. Ihnen werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Auslagen- und Spesenersatz (einschliesslich Spesenpauschalen) gelten nicht als Vergütung.

² Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben oder Aufträgen können Zuschläge ausgerichtet werden.

Artikel 30

Vergütung der Geschäftsleitung

¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Grundvergütung sowie eine variable Vergütung. Ihnen werden zudem Auslagen und Spesen ersetzt. Auslagen- und Spesenersatz (einschliesslich Spesenpauschalen) gelten nicht als Vergütung.

² Die variable Vergütung erfolgt leistungs- und/oder erfolgsabhängig. Die Höhe der variablen Vergütung bemisst sich grundsätzlich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Kriterien. Diese berücksichtigen insbesondere Finanzkennzahlen des Konzerns oder von Teilen davon.

³ Die variable Vergütung im Zeitpunkt der Zuteilung beträgt grundsätzlich maximal 100% der fixen Grundvergütung.

Artikel 31

Allgemeine Vergütungsgrundsätze

¹ Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass die Vergütung ganz oder teilweise in bar, gesperrten Aktien der Gesellschaft oder anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien ausgerichtet wird. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Zuteilung, die Dauer der Sperre sowie einen allfälligen Abschlag (Discount) unter Berücksichtigung der Dauer der Sperre bzw. der Vesting-Periode fest. Die Dauer der Sperre bzw. Vesting-Periode beträgt mindestens ein Jahr, wobei der Verwaltungsrat in begründeten Fällen auch eine kürzere Dauer festlegen kann. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses oder des Eintritts eines Kontrollwechsels, Sperren oder Vesting-Perioden weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter der Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

² Bei einer Zuteilung von Aktien, anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien oder Einräumung anderer Vergütungselemente entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der diesen Vergütungselementen im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt.

³ Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten des Konzerns oder im Auftrag einer Rechtseinheit des Konzerns dürfen diese an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen vom durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrag oder vom Zusatzbetrag gemäss Art. 32 Abs. 6 abgedeckt sind.

⁴ Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen. Solche Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen gelten nicht als Vergütung.

Artikel 32

Genehmigung

¹ Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Gesamtbetrag der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

² Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Gesamtbetrag der fixen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

³ Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Gesamtbetrag der variablen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr.

⁴ Die Generalversammlung kann jederzeit eine nachträgliche Erhöhung eines genehmigten Gesamtbetrags genehmigen.

⁵ Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

⁶ Für Einstellungen von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen, beträgt der Zusatzbetrag pro neues Mitglied 150% der höchsten Vergütung, welche im der letzten ordentlichen Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahr an ein Mitglied der Geschäftsleitung ausgerichtet wurde. Eine Genehmigung dieser zusätzlichen Vergütung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich. Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder ausreicht.

Abschnitt 5: Jahresrechnung, Konzernrechnung, Gewinnverteilung

Artikel 33

Geschäftsjahr

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

² Er erstellt auf Ende des Geschäftsjahres den Lagebericht, den Vergütungsbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung.

Artikel 34

Verteilung des Bilanzgewinns

¹ Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinnes und setzt die Dividende sowie den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest.

² Dividenden, die während 5 Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der gesetzlichen Kapitalreserve zugeteilt.

Abschnitt 6: Bekanntmachung, Streitigkeiten, Auflösung der Gesellschaft

Artikel 35

Bekanntmachung

¹ Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

² Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Artikel 36

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

Artikel 37

Liquidation

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zürich, den 19. April 2023

P. Kalantzis

Dr. Peter Kalantzis

Beglaubigung der Statuten

Der unterzeichnende Notar bestätigt, dass es sich bei den vorliegenden Statuten (nach der letzten Statutenänderung vom 22. Juni 2022) gestützt auf die heutigen Beschlüsse des Verwaltungsrates und der ordentlichen Generalversammlung um die vollständigen und gültigen Statuten der Gesellschaft handelt.

Zürich, den 19. April 2023



NOTARIAT HÖNGG-ZÜRICH

R. Winiger

Roman Winiger, Notar